



Eigenbetrieb EVU "seehäsle"
Max-Stromeyer-Str. 166/168

78467 Konstanz

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Finanzamt Konstanz
Steuer-Nr. 09049/03120

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2022	2
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	4
3. Anhang	5
3.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	5
3.2 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses	5
3.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung	5
3.4 Angaben zur Bilanz	6
3.5 Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	10
3.6 Sonstige Angaben	15
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022	16
4.1 Allgemeines	16
4.2 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2022	17
4.3 Vergleich der Planansätze mit dem Rechnungsergebnis 2022	24
4.4 Sonstige wesentliche Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr	26
4.5 Voraussichtliche zukünftige Entwicklung	26
4.6 Chancen und Risiken	27
4.7 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Bilanzstichtag	28

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017.

Bilanz zum 31. Dezember 2022 gem. Anlage 1 EigBVO

AKTIVA

	Euro	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Bahnkörper und Bauten des Schienenweges	270.015,78		270.015,78
2. Sonstige Bauten auf fremden Grundstücken	166.413,00		174.601,00
3. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Si- cherheitsanlagen	9.188,00		11.111,00
4. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	173.297,00		198.963,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.577,04		13.539,78
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>16.260,70</u>		<u>14.356,60</u>
		646.751,52	682.587,16
II. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		600,00	600,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegen- stände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.339.034,45		180.669,90
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>45.876,98</u>		<u>240.354,87</u>
		1.384.911,43	421.024,77
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		0,00	549.050,11
		<u>2.032.262,95</u>	<u>1.653.262,04</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2022 gem. Anlage 1 EigBVO

PASSIVA

	Euro	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		25.000,00	25.000,00
II. Rücklagen			
1. allgemeine Rücklage		2.079.068,52	1.857.503,42
III. Gewinn / Verlust			
1. Jahresverlust		1.533.112,34-	978.434,90-
B. Kapitalzuschüsse und andere Zuwendungen Dritter		132.152,33	145.687,18
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		68.546,58	117.146,58
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	562.013,27		299.620,98
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 290.937,00 (Euro 0,00)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	91.375,85		21.675,88
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 621.733,66 (Euro 21.675,88)			
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>607.218,74</u>		<u>165.062,90</u>
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr Euro 607.218,74 (Euro 165.062,90)		1.260.607,86	486.359,76
- davon aus Steuern Euro 564,50 (Euro 4.998,57)			
		2.032.262,95	1.653.262,04

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2022 gem. Anlage 4 EigBVO

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	2.596.017,73	2.106.746,23
2. sonstige betriebliche Erträge	191.326,29	203.259,87
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>4.138.831,41</u>	<u>3.092.933,09</u>
- davon Instandhaltungen/ Fremdreparaturen Euro -809.294,00 (Euro -69.882,32)		
4. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	37.739,74	37.739,74
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	135.266,08	148.247,29
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.619,13	9.520,88
7. Ergebnis nach Steuern	<u>-1.533.112,34</u>	<u>-978.434,90</u>
8. Jahresverlust	<u><u>1.533.112,34</u></u>	<u><u>978.434,90</u></u>

3. Anhang

3.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Eigenbetrieb EVU "seehäsle" wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) in Verbindung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind größtenteils im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

3.2 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Formblätter 1 (Bilanz) und 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der §§ 266 und 275 HGB in der Fassung des BilRUG zugrunde gelegt. Das EVU "seehäsle" macht von § 19 EigBG in der Fassung vom 17. Juni 2020 Gebrauch (Übergangsregelung) und wendet im Geschäftsjahr die Regelungen nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 geltenden Recht an.

Als Eigenbetrieb ist eine Eintragung im Handelsregister nicht notwendig. Die Firma und der Sitz laut Betriebssatzung ist Eigenbetrieb EVU "seehäsle", Konstanz.

3.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Fremdkapitalzinsen sind nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an Beteiligungen zu Anschaffungskosten

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

3.4 Angaben zur Bilanz

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweise ich auf den Anlagennachweis zum 31. Dezember 2022 auf der folgenden Seite.

Anlagennachweis vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Eigenbetrieb EVU "seehäsl"
Konstanz

Posten des Anlagevermögens		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen						Kennzahlen	
Bilanzposten		Anfangs- bestand	Zugang Abgang	Umbuchun- gen	Endstand	Anfangs- bestand	Abschrei- bungen im Wirtschafts- jahr	Angesammel- te Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausgewiese- nen Abgänge EUR	Endstand	Rest- werte am Ende des Wirtschafts- jahres EUR	Rest- werte am Ende des vorangeg. Wirtschafts- jahres EUR	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz v. H.	Durch- schnitt- licher Rest- buch- wert v. H.
1		2	3, 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I.	Sachanlagen												
1.	Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Bahn- körper und Bauten des Schienenweges	270.015,78			270.015,78					270.015,78	270.015,78		100,00
2.	Sonstige Bauten auf fremden Grundstücken	296.360,41			296.360,41	121.759,41	8.188,00		129.947,41	166.413,00	174.601,00	2,76	56,15
3.	Gleisanlagen, Streckenaus- rüstung und Sicherheitsanlagen	29.362,98			29.362,98	18.251,98	1.923,00		20.174,98	9.188,00	11.111,00	6,55	31,29
4.	sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	405.011,99			405.011,99	206.048,99	25.666,00		231.714,99	173.297,00	198.963,00	6,34	42,79
5.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	42.240,87			42.240,87	28.701,09	1.962,74		30.663,83	11.577,04	13.539,78	4,65	27,41
6.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	14.356,60	1.904,10		16.260,70					16.260,70	14.356,60		100,00
Summe	Sachanlagen	1.057.348,63	1.904,10		1.059.252,73	374.761,47	37.739,74		412.501,21	646.751,52	682.587,16	3,56	61,06
II.	Finanzanlagen												
1.	Beteiligungen	600,00			600,00					600,00	600,00		100,00
Summe	Finanzanlagen	600,00			600,00					600,00	600,00		100,00
Insgesamt		1.057.948,63	1.904,10		1.059.852,73	374.761,47	37.739,74		412.501,21	647.351,52	683.187,16	3,56	61,08

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten Umsatzsteuerforderungen gegenüber dem Landkreis Konstanz in Höhe von T€ 189,8 (im Vorjahr in Höhe von T€ 79,2) jeweils aus den Voranmeldungen November und Dezember.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten in Höhe von T€ 0,00 (im Vorjahr in Höhe von T€ 201,2) antizipative Forderungen aufgrund erwarteten Erstattungen aus den Verkehrsleistungen sowie in Höhe von T€ 39,1 (im Vorjahr in Höhe von T€ 38,5) Forderungen aufgrund beantragtem Landeszuschuss (Restbetrag) "ÖPNV-Rettungsschirm" und "9-€-Ticket".

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Die unterjährig erhaltenen Zuschüsse des Landkreises Konstanz in Höhe von T€ 1.200,0 (im Vorjahr in Höhe von T€ 1.300,0) wurden direkt in der allgemeinen Rücklage erfasst.

Kapitalzuschüsse und Zuwendungen Dritter

Der Passivposten "Empfangene Investitionszuschüsse" enthält den Zuschuss nach dem Entflechtungsgesetz (ehem. GVFG) in Höhe von € 167.361,00 und zwei Zuschüsse der DB Projektbau GmbH für Elektranten in Höhe von zusammen € 7.394,02. Die Zuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der Investitionen über einen Zeitraum zwischen 10 und 33 Jahren aufgelöst. Der jährliche Auflösungsbetrag beträgt bis einschließlich 2018 € 8.254,34. Aufgrund der im Laufe des Jahres 2019 vollständig abgeschriebenene Investition mit der Nutzungsdauer von 10 Jahren verringerte sich der Auflösungsbetrag für das Jahr 2019 auf € 7.944,99 und aufgrund der im Laufe des Jahres 2020 vollständig abgeschriebenene Investition mit der Nutzungsdauer von 11 Jahren verringert sich der Auflösungsbetrag für das Jahr 2020 nunmehr auf € 6.834,33 und ab 2021 auf € 6.286,28.

In 2015 wurden Mittel für den Bau des Erdtanks in Stockach angefordert. Der Zuschuss nach dem Landesverkehrsinfrastrukturgesetz (LGVFG) wurde in Höhe von € 98.574,00 bewilligt und davon € 85.000,00 als Abschlag in 2015 und der Restbetrag von € 13.574,00 in 2017 ausgezahlt. Der Zuschuss wird entsprechend der Nutzungsdauer der einzelnen Investitionen über einen Zeitraum zwischen 14 und 33 Jahren aufgelöst. Der jährliche Auflösungsbetrag beträgt bis einschließlich 2016 € 5.273,67 und wegen der Auszahlung des Restbetrages ab 2017 € 6.115,83.

Zudem wurden in 2015 Mittel für die Installation einer dynamischen Fahrgastanzeige (Sonderprogramm 2016 für "fahrgastseitige Maßnahmen") beantragt. Dieser Zuschuss nach dem Landeseisenbahnfinanzierungsgesetz (LEFG) wurde in Höhe von € 39.000,00 bewilligt und im Dezember 2017 ausbezahlt. In 2018 wurden diese Mittel für drei dynamische Schriftanzeigen verwendet. Die nicht verwendeten Mittel in

Höhe von € 27.672,63 wurden am 17.04.2018 an das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg zurückbezahlt. Der verwendete Zuschuss von € 11.327,37 wird entsprechend der Nutzungsdauer der Investition über einen Zeitraum von 10 Jahren aufgelöst. Der jährliche Auflösungsbetrag beträgt ab 2019 € 1.132,74.

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Rückzahlungsverpflichtungen aus erhaltenen Zuschüssen, für die GPA-Finanzprüfung sowie für die Erstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten teilen sich wie folgt auf die Restlaufzeiten auf:

	Gesamtbetrag €	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr €	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre €	Restlaufzeit über 5 Jahre €
Girokonto Spk. Bodensee	290.937,00	290.937,00	0,00	0,00
Darlehen LBBW Bank	258.151,27	24.475,60	109.251,91	129.123,76
Darlehen Spk. Bodensee	12.925,00	4.700,00	3.525,00	0,00
Summe	562.013,27	320.112,60	112.776,91	129.123,76

Alle anderen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind u.a. Verbindlichkeiten aus einem Kassenkredit gegenüber dem Landratsamt Konstanz in Höhe von € 530.357,81 (inklusive Zinsen bis zum Bilanzstichtag) enthalten.

3.5 Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Konto	Bezeichnung	2022 €	2021 €
4000	Zuschüsse DTV/HV VHB	80.362,86	80.306,43
4001	Zuschüsse EKrG, GVFG u.ä.	607.628,33	161.513,09
4005	Zuschüsse aus § 6 A AEG	990.775,00	990.775,00
4099	Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	13.534,85	13.534,85
4300/4333	Fahrgeldeinnahmen VHB 7 % / 5 %	546.662,3	510.372,3
4203/4303	Zuschuss Schwerbehindertenbeförderung 7 % / 5 %	15.529,21	15.310,95
4403	Erlöse Deutschlandtarif Bahncard 19%	34,96	0,00
4337	Erlöse §13b UStG (Leerrohr, Kabelkanäle)	9.881,45	9.881,45
4409	Erlöse aus Trassen- und Stationsgebühren 19 %	331.744,17	325.052,20
4710/4731	Erlösschmälerungen/Skonti	-135,43	0,00
	Summe	2.596.017,73	2.106.746,23

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf die Betriebsbereiche auf:

	2022 €	2021 €
EVU - Eisenbahnverkehrsunternehmen	1.633.228,94	1.596.764,64
EIU - Eisenbahninfrastrukturunternehmen	962.788,79	509.981,59
Summe	2.596.017,73	2.106.746,23

Aufgliederung der Erträge und Aufwendungen nach den Tätigkeitsbereichen EVU und EIU

Gewinn- und Verlustrechnung	Gesamt	EVU 1	EIU 2
1. Umsatzerlöse	2.596.017,73	1.633.228,94	962.788,79
2. Sonstige betriebliche Erträge	191.326,29	191.326,29	0,00
3. Materialaufwand			
a.) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-4.138.831,41	-3.153.342,34	-985.489,07
4. Abschreibungen			
a.) auf immat. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Sachanlagevermögens	-37.739,74	0,00	-37.739,74
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-135.266,08	-86.619,83	-48.646,25
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-8.619,13	-1.297,28	-7.321,85
7. Ergebnis nach Steuern	-1.533.112,34	-1.416.704,22	-116.408,12
8. sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
9. Jahresverlust	-1.533.112,34	-1.416.704,22	-116.408,12

Die Abweichungen zum Vorjahr sind wie folgt zu erklären:

Konto 4001:

Da das EVU seit 2012 Eigentümerin der Schienenstrecke ist, können generell Sanierungsarbeiten am Gleiskörper mit Landeszuschüssen gefördert werden. Das EVU stellt für das Sanierungsprogramm regelmäßig Zuschussanträge. Für 2022 wurden Zuschüsse für das Oberbauprogramm 2022 in Höhe von T€ 435,0 (im Vorjahr für das Oberbauprogramm 2021 in Höhe von T€ 353,0) ausbezahlt, wovon im Vorjahr jedoch lediglich T€ 141,3 in den Umsatzerlösen enthalten waren. Dies resultierte zum einen daraus, dass von diesem Zuschuss T€ 160,1 erst in 2022 - bis zum Ende des Bewilligungszeitraums - verwendet und dadurch auch erst im Geschäftsjahr 2022 in den Umsatzerlösen enthalten sind, und zum anderen, dass entsprechend dem Verwendungsnachweis T€ 51,6 wieder an das Verkehrsministerium zurückgezahlt werden müssen, da diese Mittel corona-bedingt aufgrund nicht rechtzeitig durchführbarer Gleissanierungsarbeiten nicht vollumfänglich für zuwendungsfähige Ausgaben verwendet werden konnten.

Weiterhin wurden für die Erhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen für Bundes- und Landstraßen T€ 12,6 für das Kalenderjahr 2021 (im Geschäftsjahr 2021 T€ 20,2 für das Kalenderjahr 2020) als periodenfremder Ausgleichsbetrag erstattet.

Konto 4005:

Hierunter fallen die Zuschüsse für Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 6a AEG.

Konto 4300 und 4976 sowie 4977:

Hier ergaben sich in Anlehnung an die Verbundentwicklung VHB wie im Vorjahr erneut gesunkene Einnahmen aufgrund der Corona-Pandemie sowie aufgrund der in der Aktionszeitraum Juni bis August 2022 angebotenen 9-Euro-Tickets. Diese Mindereinnahmen wurden wie im Vorjahr wieder zum Großteil durch Landeszuschüsse "ÖPNV-Rettungsschirm" für die Monate Januar bis August 2022 sowie "9-Euro-Ticket" für die Monate Juni bis August 2022 aufgefangen.

Diese Zuschüsse in Höhe von T€ 103,3 ("ÖPNV-Rettungsschirm"; im Vorjahr T€ 202,3 entsprechend vorläufig 100% der ausgleichsfähigen Schadenssumme vor teilweiser Rückzahlung aufgrund Endabrechnung in 2022) bzw. in Höhe von T€ 87,9 ("9-Euro-Ticket") sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten und entsprechen jeweils 95% der ausgleichsfähigen Schadenssumme.

Die nachträgliche periodenfremde Verringerung des Zuschusses aus dem "ÖPNV-Rettungsschirm" für 2021 auf final 94,25% der ausgleichsfähigen Schadenssumme ist in Höhe von insgesamt T€ 11,6 in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Konto 6960) enthalten.

Konto 4409:

Ab Dezember 2018 sind die monatlichen Erlöse aus Trassen- und Stationsgebühren gesunken. Aufgrund Überprüfung durch die Bundesnetzagentur sind die Gebühren ab Dezember 2018 niedriger festzusetzen als zuvor. Dieser Wert befindet sich im Geschäftsjahr, nach einer vorübergehenden weiteren Verringerung aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und daraus resultierend der verringerten Zug-Km, wieder auf dem Niveau des Jahres 2019 (vor Corona).

Aufwendungen für bezogene Leistungen

Konto	Bezeichnung	2022 €	2021 €
5202	Reparaturen / Instandhaltung von Bauwerken	104.316,08	6.950,00
5203	Reparaturen von Bahnübergängen	122.657,49	62.932,32
5204	Reparaturen / Instandhaltung von Gleiskörpern	582.320,43	0,00
5736	Erhaltene Skonti	-6,19	0,00
5901	Kosten Verkehrsleistung HzL	3.153.342,34	2.858.838,03
5902	Kosten Infrastruktur HzL und DB	154.618,31	151.636,74
5904	Fremdleistungen Tankanlage / Ölabscheideanlage	21.582,95	12.576,00
	Summe	4.138.831,41	3.092.933,09

Konto 5202 und 5203:

Für die Reparatur von Bauwerken sind im Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von T€ 98,2 für Brückensanierungsarbeiten auf der Strecke Stahringen-Stockach und in Höhe von T€ 6,1 für die Erneuerung des Pflasterbelags auf dem Bahnsteig Stockach (im Vorjahr in Höhe von T€ 7,0 für die Hauptprüfung von sieben Eisenbahnbrücken) angefallen.

Für die Reparatur von Bahnübergängen sind in 2022 Kosten in Höhe von T€ 122,7 (im Vorjahr in Höhe von T€ 62,9) vor allem für die bereits im Vorjahr begonnenen Entwässerungsarbeiten des Bahnübergangs Lohnerhof angefallen.

Konto 5204:

Die Baumaßnahmen an den Gleiskörpern in Höhe von insgesamt T€ 582,3 beinhalten vor allem die Gleisumbauarbeiten aus dem Oberbauprogramm 2022 in Höhe von T€ 547,2 und Eigenleistungen der SWEG Schienenwege GmbH für den Gleisumbau in Höhe von T€ 23,8. Desweiteren fielen für Beprobungen, Streckenerkundungen und Erfassung von Biberbauten mittels Georadar weitere Kosten in Höhe von insgesamt T€ 11,3 an. Im Vorjahr konnten corona-bedingt keine Gleissanierungsarbeiten durchgeführt werden.

Konto 5901:

Hier werden sämtliche Kosten aus dem Verkehrsvertrag mit der SWEG Schienenwege GmbH für die Verkehrsleistungen des seehäslle erfasst. Im Berichtsjahr sind für das eigentliche Kerngeschäft der Personenbeförderung (ohne Infrastruktur) rund Mio € 3,2 (Vj.: Mio € 2,9) angefallen. Darin enthalten ist jeweils auch die zu erwartende Schlussabrechnung in Höhe von T€ 76,3 Nachzahlung für das Geschäftsjahr (im Vorjahr in Höhe von T€ 201,2 Erstattung).

Konto 5902:

Hier werden alle Kosten aus der Unterhaltung der Infrastruktur dargestellt. Im Vergleich zum Vorjahr resultieren die Kostensteigerungen bereits durch die höheren Abschläge in Höhe von T€ 152,5 (im Vorjahr in Höhe von T€ 149,6). Die daraus resultierende Endabrechnung aus dem Infrastrukturvertrag an die SWEG Schienenwege GmbH entspricht für 2022 in Höhe von T€ 0,8 in etwa der Endabrechnung 2021 im Vorjahr in Höhe von T€ 0,9.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Konto 6300 bis 6600 und 6841:

Unter diesen Konten werden alle sonstigen betrieblichen Aufwendungen wie Geschäftsstellenkosten VHB, Versicherungen, Raum- und Personalkosten LRA etc. zusammengefasst.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Geschäftsstellenkosten VHB um T€ 1,1 verringert. Darin enthalten ist jeweils die im Zeitpunkt der Abschlusserstellung noch nicht vorliegende Endabrechnung für das Vorjahr in Höhe von T€ -2,4 (im Geschäftsjahr für 2021) bzw. in Höhe von T€ -1,2 (im Vorjahr für 2020). Für das Geschäftsjahr 2022 liegt die Endabrechnung in Höhe von T€ 1,0 bei Abschlusserstellung bereits vor und ist in den Geschäftsstellenkosten bereits berücksichtigt.

Der Verwaltungskostenbeitrag hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 2,7 erhöht. Die Erhöhung der sonstigen Abgaben um T€ 2,3 gegenüber dem Vorjahr resultiert aus Gebührenfestsetzungen für Bestellungen zum Eisenbahnbetriebsleiter bzw. zum stellvertretenden Eisenbahnbetriebsleiter sowie aus Gebühren für die Feststellung des Entfallens der Plangenehmigung für den Bahnübergang Nenzingen wegen unwesentlicher Bedeutung.

Konto 6770 bis 6830:

Ab Mai 2022 erhält die SWEG für die Einnahmenaufteilung Deutschlandtarif monatliche Provisionen und Dienstleistungsvergütungen, welche in den SWEG-Abrechnungen mit den monatlichen Erlösansprüchen verrechnet werden. In der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt jedoch der getrennte Ausweis der Aufwendungen (Provision und Dienstleistungsvergütungen) in Höhe von insgesamt T€ 2,2 von den zugewiesenen Erlösen.

Die Kosten für Rechts- und Beratungskosten sind gegenüber dem Vorjahr um T€ 9,2 gestiegen und resultieren im Wesentlichen aus der betriebswirtschaftlichen Beratung in Zusammenhang mit der Eisenbahnregulierung / Trassenpreise sowie aus der Markenmeldung "seehäsle" (im Vorjahr aus der Beratung in Zusammenhang mit der SWEG-Abrechnung 2020, dem Trassenpreisantrag bei der Bundesnetzagentur und diverser IT-Support).

Die Steigerung der Abschluss- und Prüfungskosten gegenüber dem Vorjahr um T€ 6,6 resultiert aus den erfolgten GPA-Prüfungen für die Jahre 2015 bis 2020 sowie aus der künftigen Rückstellungsbildung der ausstehenden Prüfungsjahre (2021 und 2022).

Die gegenüber dem Vorjahr um T€ 1,1 gesunkenen Buchführungskosten resultieren aus weniger benötigten Hilfestellungen samt IT-Support durch das Steuerbüro.

Konto 6960:

Aufgrund der im Geschäftsjahr 2022 erfolgten Endabrechnung des "ÖPNV-Rettungsschirms" für 2021 mit einer finalen Bewilligung von 94,25% der anerkannten Schadenssumme resultierte die Ausbuchung der im Vorjahr berücksichtigten Restforderung in Höhe von T€ 11,6, da ursprünglich von einer Bewilligung von 100% der anerkannten Schadenssumme ausgegangen wurde.

Die periodenfremden Aufwendungen im Vorjahr aus der Endabrechnung des "ÖPNV-Rettungsschirms" für 2020 resultierten aus einer teilweise periodenfremden Rückzahlung des Zuschusses in Höhe von T€ 28,1 und gleichzeitig aus der Ausbuchung der Forderung, resultierend aus dem noch nicht gezahlten Restzuschuss des "ÖPNV-Rettungsschirms" für 2020, in Höhe von T€ 16,4.

Auswirkungen steuerrechtlich begründeter Maßnahmen auf das Jahresergebnis

Das handelsrechtliche bzw. eigenbetriebsrechtliche Ergebnis stimmt mit dem steuerlichen Ergebnis überein. Insoweit entfällt eine abweichende Steuerbilanz oder eine Überleitungsrechnung gemäß § 60 Abs. 2 EStDV.

Inanspruchnahme aus Haftungsverhältnissen

Mit einer Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen ist nicht zu rechnen.

Ergebnisverwendung / Verlustvortrag

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen EVU "seehäsle" schloss das Geschäftsjahr mit einem Verlust von € -1.533.112,34 ab. Der Verlust soll aus der allgemeinen Rücklage beglichen werden.

3.6 Sonstige Angaben

Angaben zu den Organen des EVU "seehäsle"

Betriebsleiter/in: Ralf Bendl (bis Dezember 2022)
Dr. Maria Kaufhold (ab Januar 2023)

Die Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung erfolgt gem. § 286 Abs. 4 HGB nicht.

Mitglieder des Betriebsausschusses 2022

Der Betriebsausschuss ist mit dem Technischen und Umweltausschuss (TUA) personengleich.

Vorsitzender: Landrat Zeno Danner

Technischer und Umweltausschuss:

CDU	Grüne	FWV
Burchardt, Ulrich	Brachat-Winder, Birgit	Klinger, Dr. Michael
Jüppner, Manfred	Enderlin, Florian (ab 09.01.2023)	Mors, Benjamin
Maier, Bernhard	Frank, Saskia	Ossola, Manfred
Schmid, Andreas	Hins, Sabine-Dorothee (bis 18.07.2022)	Volk, Bernhard
Schneble, Martin	Kaufhold, Maria (bis 08.01.2023)	
	Rist, Karl-Hermann (ab 19.07.2022)	
	Röckelein, Nina	

SPD	FDP	Die Linke	AfD
Seitzl, Lina	Amann, Karl	Pschorr, Simon	Eisenhut, Bernhard
Storz, Hans-Peter	Geiger, Dr. Georg		
Zähringer, Markus			

Unterschrift der Betriebsleitung

Konstanz, 7. September 2023

Dr. Maria Kaufhold
- Betriebsleiterin -

Eigenbetrieb „EVU seehäsele“ - Lagebericht 2022

4.1 Allgemeines

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen EVU „seehäsele“ wurde am 10.12.2006 gegründet und im ersten Betriebsjahr als „Regiebetrieb“ im kameralen Haushalt des Landkreises Konstanz geführt. Durch die Betriebssatzung vom 10.12.2007 wird das Unternehmen seit dem 1. Januar 2008 als Eigenbetrieb des Landkreises mit dem Betriebszweck „Beförderung von Personen im Öffentlichen Personennahverkehr“ und dem dafür „notwendigen Unterhalt der Strecke“ geführt. Das EVU betreibt im Rahmen des ÖPNV den Schienenpersonenverkehr zwischen Radolfzell und Stockach und hatte dazu die Bahnstrecke zwischen Stahringen und Stockach zunächst von der DB gepachtet. Am 27.06.2012 wurde die Strecke von der DB Netz AG angekauft. Mit der Beförderungsleistung und dem Unterhalt der Strecke ist bis 2023 die „Hohenzollerische Landesbahn (HzL)“, welche im Juli 2018 in die „SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs AG“ übergang, beauftragt. Für die Infrastruktur ist seither die SWEG Schienenwege GmbH zuständig. Der Verkehrsvertrag mit der SWEG vom 9.12.2008 wurde 2011 wegen einem umsatzsteuerlichen Erfordernis ohne inhaltliche Änderung angepasst.

Durch die Genehmigung des Innenministeriums Baden-Württemberg aus dem Jahr 1995 und 2006 ist der Landkreis Konstanz (EVU seehäsele) seit dem 1.12.2006 sowohl Eisenbahnverkehrs- als auch Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Die Bundesnetzagentur hat am 11. Februar 2019 die unbefristete Befreiung von der Anwendung der §§ 5, 6, 7 Absatz 1, 2 und 4 sowie der §§ 8 und 12 ERegG erteilt. Damit müssen die Betriebsteile EVU und EIU organisatorisch nicht getrennt werden. Am 28.10.2019 hat das Verkehrsministerium die Unternehmensgenehmigung zum Betreiben bestimmter öffentlicher Eisenbahninfrastrukturen erneuert. Am 25.04.2022 hat das Verkehrsministerium die Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personenverkehr (ab 1.1.2022) erneut erteilt. Mit der Gründung eines Eisenbahnverkehrsunternehmens sind Zuschüsse aus § 6 a AEG möglich.

Die eisenbahnrechtlichen Leitungsaufgaben werden von der SWEG im Auftrag des Eigenbetriebs wahrgenommen. Zum Eisenbahnbetriebsleiter 2022 wurde für den Bereich Infrastruktur Herr Rolf Schillinger und als Stellvertreter die Herren Markus Rimmel, Claus Mohring und Matthias Busch bestellt.

Im Juli 2018 haben die HzL und die SWEG fusioniert. Die HzL ist dadurch in die SWEG (SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG) integriert worden. Dadurch haben sich auch interne Zuständigkeiten für die Bereiche Betrieb und Infrastruktur geändert. Die Infrastruktur wird von der SWEG Schienenwege GmbH betreut, der Betrieb von der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG.

Die gesamte Streckenlänge, auf der das „EVU seehäsele“ Beförderungsleistungen erbringt, beträgt 17,428 km. Davon gehören seit dem Kauf der Strecke im Jahr 2012 9,408 km zwischen Stockach und Stahringen dem Eigenbetrieb. Der Rest der Strecke mit 8,020 km wird von der DB betrieben. Die eigene Schienenstrecke grenzt an das DB Netz und an das Netz der Ablachtalbahn an.

4.2 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2022

Wie die Jahre 2020 und 2021, war das Jahr 2022 für die ÖPNV-Branche herausfordernd. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie waren noch spürbar und führten zu Einnahmeausfällen, wie auch das 9-EUR-Ticket, welches in den Monaten Juni bis August 2022 angeboten wurde. Diese Einnahmeausfälle wurden in Höhe von 191.261 EUR durch den ÖPNV-Schutzschirm des Bundes und des Landes Baden-Württemberg ausgeglichen. Belastend für die Branche waren zudem die hohen Treibstoffkosten.

Der Eigenbetrieb EVU seehäsele schließt das Geschäftsjahr 2022 mit einem Jahresverlust in Höhe von 1.533.112 EUR ab, im Geschäftsjahr 2021 betrug der Jahresverlust 978.435. Der Jahresverlust lt. Planansatz betrug für das Geschäftsjahr 2022 1.362.400 EUR. Der wesentliche Grund für das Überschreiten der Vorjahresverlustes und auch des in Aussicht gestellten Verlustes des Geschäftsjahres ist, dass in 2022 Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen umgesetzt werden konnten, die im Vorjahr aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchführbar waren. Dies hatte sich auch im Rahmen der Planungen für das Geschäftsjahr 2022 nicht abgezeichnet.

Die Umsatzerlöse haben sich mit 2.596.018 EUR gegenüber dem Vorjahr um 489.272 EUR erhöht, gegenüber dem Planansatz liegt eine Erhöhung um etwa 90.618 EUR vor. Der Mehrertrag gegenüber dem Vorjahr resultiert aus vor allem aus dem Übertrag an Zuschüssen nach dem LEFG aus dem Jahr 2021. Von den für 2021 erhaltenen Mitteln von 353.000 EUR wurden 160.064 EUR ins Jahr 2022 übertragen und erhöhten somit die für 2022 erhaltenen LEFG Zuschüsse (Oberbauprogramm 2022) von 435.000 EUR. Insgesamt valutieren die Erträge aus dem LEFG in 2022 auf insgesamt 607.628 EUR und sind gegenüber dem Vorjahr mit 161.513 EUR um 446.115 EUR höher. Die Zuweisung nach § 6 AEG betrug für 2022 wie auch für 2021 990.775 EUR. Sie ging verspätet, erst Anfang 2023, ein. Die Fahrgeldeinnahmen beliefen sich auf 546.660 und haben sich gegenüber den Einnahmen des Vorjahres von 510.372 EUR um 36.290 EUR erhöht. Aus Trassen- und Stationsgebühren ergaben sich gegenüber dem Vorjahr Mehrerlöse von 6.692 EUR. Durch einen Nutzungsvertrag für Kabelkanäle bekommt der Eigenbetrieb jährlich 9.882 EUR.

Fehlende Fahrgeldeinnahmen sowie Mindereinnahmen aufgrund der Corona-Pandemie und des 9-EUR-Tickets wurden aus dem ÖPNV-Rettungsschirm mit 191.261 EUR ausgeglichen. Diese Erträge werden als sonstige betriebliche Erträge ausgewiesen.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen, also dem eigentlichen Kerngeschäft des Eigenbetriebs betragen insgesamt 4.138.831, sie haben sich gegenüber dem Vorjahr um 1.045.898 EUR erhöht. Ursächlich für den Anstieg ist vor allem die Nachholung von Instandhaltungsmaßnahmen, die coronabedingt im Jahr 2021 nicht ausgeführt werden konnten. So betrugen die Aufwendungen für Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen im Geschäftsjahr insgesamt 809.294 gegenüber dem Vorjahr mit 69.882 EUR. Die Kosten aus dem Verkehrsvertrag mit 3.153.342 EUR haben sich gegenüber dem Vorjahr um 294.504 EUR erhöht, die aus dem Infrastrukturvertrag sind mit 154.612 EUR im Wesentlichen gleich geblieben. Die Kosten für die Fremdüberwachung der Tankanlage haben sich mit 21.583 EUR um 9.007 EUR gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 12.981 EUR reduziert. Dem Rückgang der periodenfremden Aufwendungen in Höhe von 32.900 stehen um 9.198 EUR höhere Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit der Eisenbahnregulierung / Trassenpreise sowie der Markenmeldung gegenüber, weitere um 6.647 EUR höhere Aufwendungen für Prüfungskosten der

GPA, 2.652 EUR höhere Verwaltungskosten, weitere Dienstleistungsvergütungen der SWEG sind mit 2.157 EUR angefallen und weitere sonstige höhere Aufwendungen sind mit € 2.335 entstanden. Einsparungen ergaben sich im Wesentlichen bei den Geschäftsstellenkosten der Verkehrsverbünde, den Werbe- und den Buchführungskosten.

Zinserträge sind wie in Vorjahren keine angefallen.

Die Zinsaufwendungen mit 8.619 EUR entsprechen insgesamt dem Vorjahresniveau.

Die Vermögenslage des Eigenbetriebs hat sich im Geschäftsjahr 2022 etwas verschlechtert. Aufgrund der verzögerten Auszahlung der Ausgleichsleistungen vom Land musste ein Kassenkredit in Höhe von 530.000 EUR aufgenommen werden. Der Ausgleich erfolgte im Januar 2023.

Zu den Rücklagen gehören auch die unterjährig angesammelten Zahlungen des Landkreises, um daraus den erwarteten Verlust des Eigenbetriebs abzudecken. Der Rücklage zu Beginn des Jahres in Höhe von 1.857.503,42 EUR wurden wegen des erwarteten Jahresverlusts 2022 Vorauszahlungen in Höhe von 1.200.000 EUR zugeführt. Im Geschäftsjahr erfolgte der Ausgleich des Verlustvortrages aus 2021 in Höhe von 978.434,90 EUR durch Verrechnung der allgemeinen Kapitalrücklage (Beschluss des Kreistags vom 24.10.2022). Damit ergibt sich ein Rücklagenbestand zum Jahresende 2022 von 2.079.068,52 EUR, welcher nach erneuter Verlustabdeckung für 2022 noch 545.956,18 EUR beträgt.

Rückstellungen sind in Höhe von 68.546 EUR bilanziert, sie betreffen die Jahresabschlusserstellungs- und Prüfungskosten sowie eine Rückzahlungsverpflichtung aus dem Oberbauprogramm 2021.

Der Vermögensplan wird wie folgt abgerechnet:

Vermögensplanabrechnung

2022

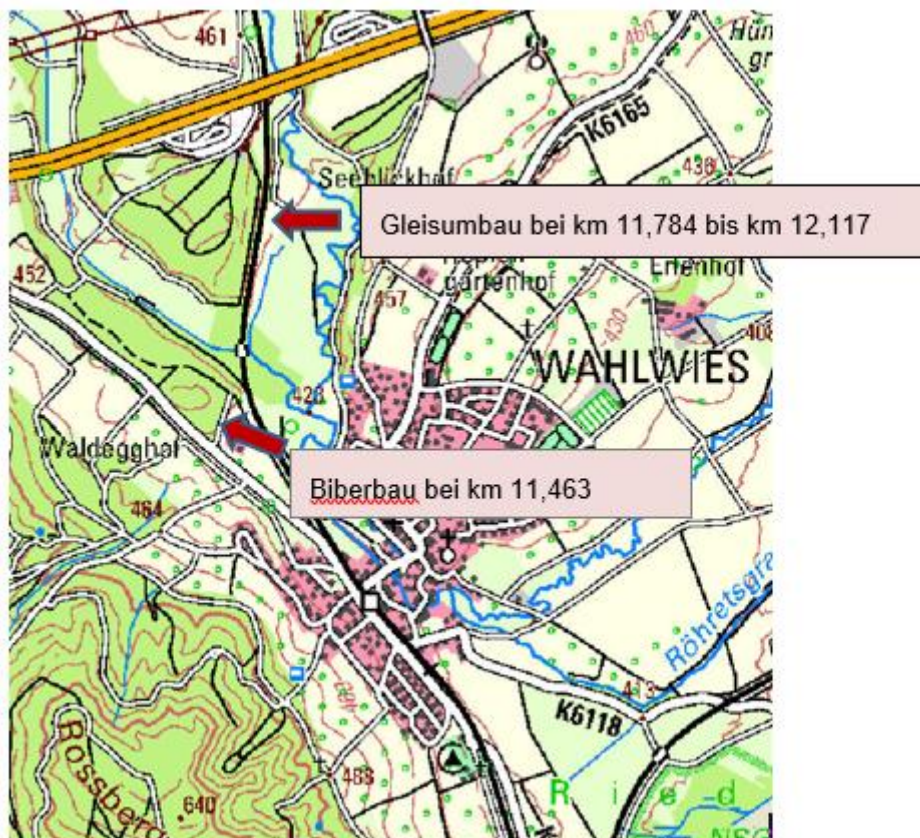
Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	Ergebnis (EUR)
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	1.904,10
Jahresverlust	1.533.112,34
Auflösung Ertragszuschüsse	13.534,85
Tilgung von Krediten	28.544,71
Summe Ausgaben:	1.577.096,00
Finanzierungsmittel (Einnahmen)	Ergebnis (EUR)
Zuführung zum Stammkapital	0,00
Zuführung zur Rücklage	1.200.000,00
Zuweisungen und Zuschüsse	0,00
Kredite	530.000
Abschreibungen und Anlagenabgänge	37.739,74
Erübrigte Mittel aus Vorjahren	0,00
Summe Einnahmen:	1.767.739,74
erübrigte Mittel/Finanzierungsfehlbetrag	190.643,74

Stand Rücklage 31.12.2022: 545.956,18 EUR

Die erübrigten Mittel wurden im laufenden Jahr um 190.643,74 EUR erhöht. Sie wurden größtenteils zur Auszahlung der Baumaßnahmen verwendet

Der Eigenbetrieb hat zur Finanzierung von Investitionen zwei Darlehen und einen Dispokredit mit einer Restsumme von 562.013 EUR zum 31.12.2022 aufgenommen. Das Darlehen bei der LBBW hat eine Restschuld von 258.151 EUR, das Darlehen bei der Sparkasse Bodensee hat eine Restschuld von 12.925 EUR und der Kredit beim Girokonto der Sparkasse Bodensee hat eine Restschuld von 290.9370 EUR.

Die für 2022 geplanten Baumaßnahmen konnten im Gegensatz zum Vorjahr im Wesentlichen abgewickelt werden. Das Verkehrsministerium hat 453.000 EUR Sanierungsmittel aus dem LEFG-Programm zum Oberbauprogramm 2022 bewilligt und ausbezahlt. Verwendet wurden diese für den Gleisumbau zwischen Bkm 11,784 und 12,117 sowie für Maßnahmen zum Schutz des Bahndamms bei Bkm 11,463 vor Bierschäden. Die Fertigstellung erfolgte Frühjahr 2023 fertiggestellt.

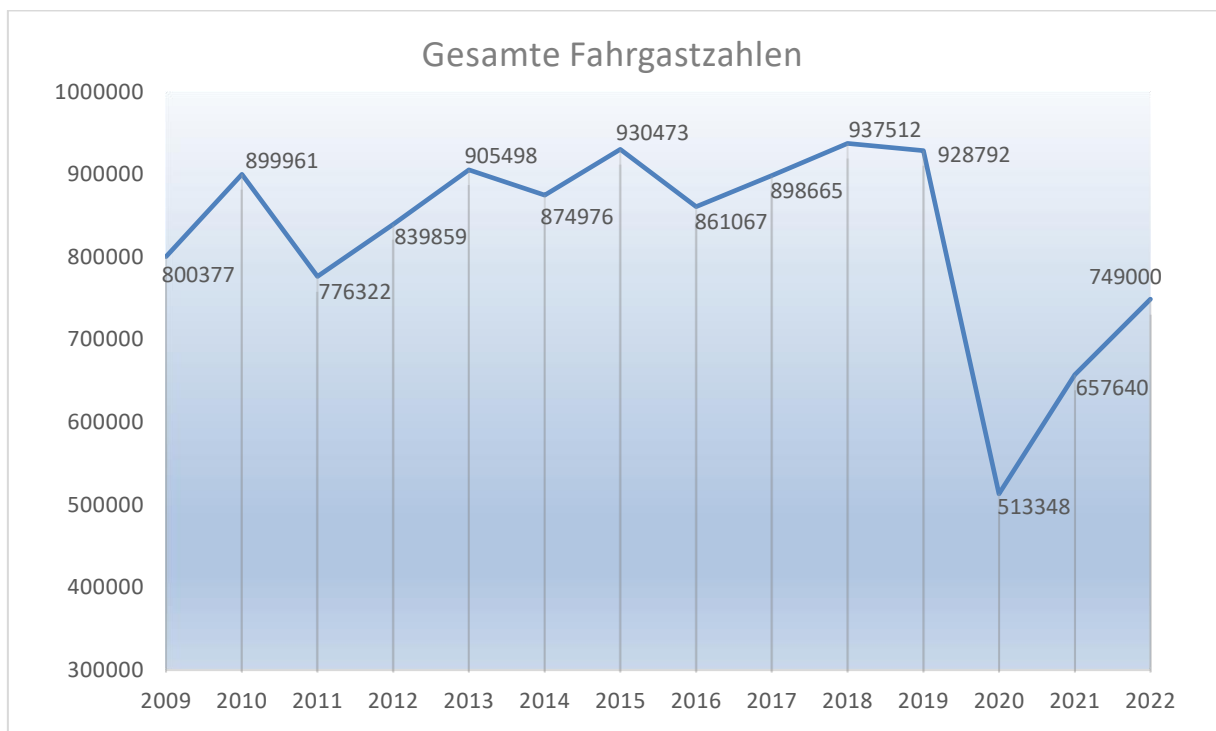


Oberbauprogramm EVU seehäsele 2022

Der Umbau am Bahnübergang Nenzingen verzögert sich, da ein neues Leit- und Sicherungstechnik-Konzept mit der Landeseisenbahnaufsicht abgestimmt werden muss. Die Verträge müssen neu ausgefertigt werden.

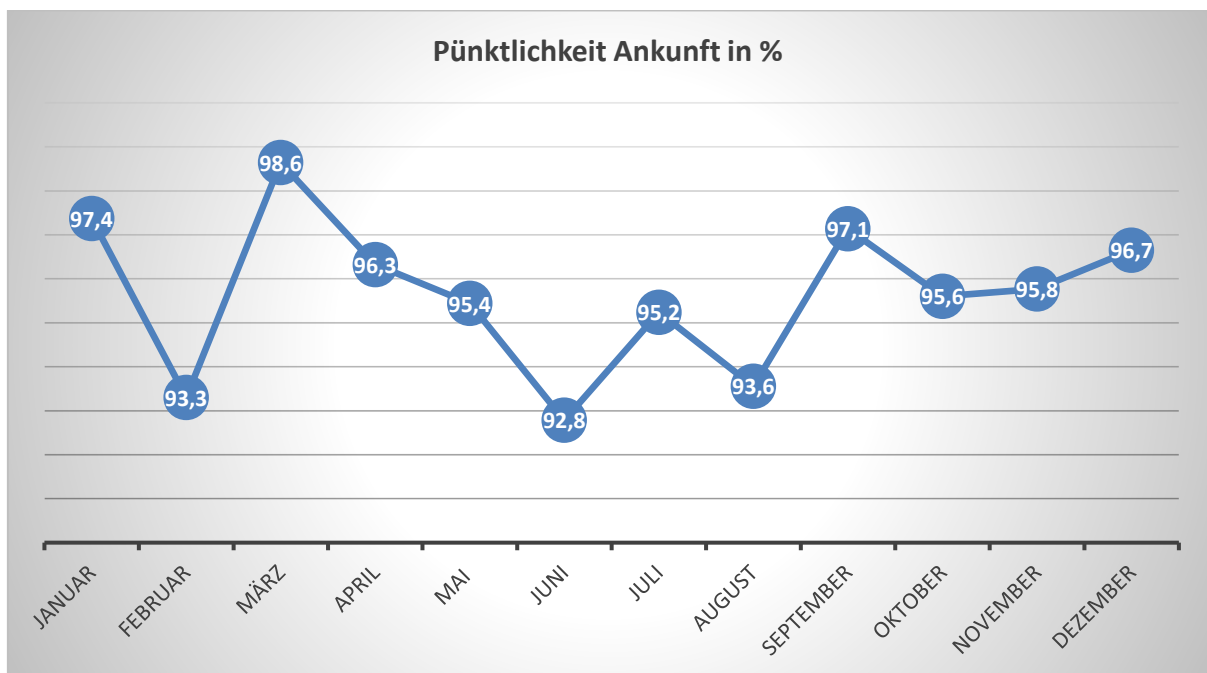
Die Schienenstrecke Stahringen – Stockach ist in das Vorhaben der Elektrifizierung der Strecke der Bodenseegürtelbahn eingebunden. Mit den Planungen der Lph 1 und 2 hatte die DB Netz 2019 begonnen. Sie sind nun mittlerweile weitgehend abgeschlossen.

Aussagen zur Fahrgastentwicklung sind stets von großer Bedeutung. Aufgrund der Corona-Pandemie gab es einen großen Rückgang an Fahrgästen. Die von der PTV Transport Consult GmbH durchgeführte Fahrgasterhebung ergab für 2022 eine Fahrgastzahl von 749.000. Im Vergleich zum Vorjahr mit 657.640 Fahrgästen stieg die Fahrgastzahl um 91.360, was eine erfreuliche Entwicklung darstellt. Im langjährigen Vergleich liegt die erreichte Fahrgastzahl jedoch noch weit unterhalb der durchschnittlichen Fahrgastzahlen.



Die Beförderungsleistungen sind qualitativ auf einem ansprechenden Niveau. Seit dem 14.12.2008 wird die Beförderung ausschließlich mit Triebwägen vom Typ Regio Shuttle 1 durchgeführt.

Die Pünktlichkeit der Ankunft ist mit einem durchschnittlichen Wert von 95,7 % (Vorjahr 97,0 %) schlechter als im Vorjahr und unter dem Ziel von 98,5%. Zufriedenstellender war dagegen die Abfahrtpünktlichkeit von 97,4% (Vorjahr 98,7%), wenn auch das langfristige Ziel von 98,5 % nicht erfüllt ist.



Insgesamt wurden von der SWEG 265.463 Zugkilometer zurückgelegt, dies sind 28.443 Zugkilometer weniger als geplant. Gemäß bestelltem Jahresfahrplan sind rund 293.906 Zugkilometer zu erbringen. Coronabedingt wurden 11.990 Zugkilometer weniger gefahren. Ungeplant und ersatzlos sind 4.430 Zugkilometer ausgefallen (unbeabsichtigte Zugausfälle), durch Busnotverkehr ersetzt wurden 6.520 Zugkilometer (Vorjahr 2.540) und durch Schienenersatzverkehr ersetzt wurden 5.503 Zugkilometer (Vorjahr 10.456)

4.3 Vergleich der Planansätze mit dem Rechnungsergebnis 2022

Das Gesamtjahresergebnis weicht um -170.712 EUR von den Planzahlen ab und schließt damit schlechter ab als geplant. Ursächlich dafür sind vor allem höhere Aufwendungen für bezogene Leistungen, die die höheren reguläre Zuschüsse sowie Zuschüsse aus dem ÖPNV-Rettungsschirm übersteigen.

a.) Umsatzerlöse

Gegenüber dem Planansatz haben sich die gesamten Umsatzerlöse um 90.618 EUR erhöht. Grund dafür ist insbesondere der Übertrag des Zuschuss nach dem LEFG-Programm 2021, der 2021 coronabedingt nicht verwendet werden konnte und ins Jahr 2022 übernommen wurde. Dies macht 120.128 EUR der Mehrerlöse aus. Die Erlöse aus Trassen- und Stationsgebühren liegen um 26.744 EUR über der Planung. Die coronabedingt niedrigen Fahrgastzahlen aus dem letzten Jahr gab es auch dieses Jahr wieder. Die Fahrgeldeinnahmen liegen um 53.338 hinter der Planung.

b.) Sonstige betriebliche Erträge

Die Mindereinnahmen aufgrund der Corona-Pandemie sowie wegen des 9-EUR-Tickets wurden, wie im Vorjahr, größtenteils durch die Landeszuschüsse „ÖPNV-Rettungsschirm“ aufgefangen. Der Eigenbetrieb erhält für das Jahr 2022 191.326 EUR, die als sonstige betriebliche Erträge ausgewiesen werden.

c.) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Schwerpunkt der bezogenen Leistungen und damit Kernaufgabe stellt die Beauftragung der SWEG für die Schienenbeförderung dar. Der Verkehrsvertrag ist bis Ende 2023 geschlossen. Die Kosten für den Verkehrsvertrag lagen mit 3.153.342 EUR um 253.342 EUR über dem Planansatz. Die Infrastrukturkosten in Höhe von 154.618 EUR lagen um 4.618 EUR über dem Planansatz. Die Fremdüberwachung der Tankanlage lag um 10.583 EUR über dem Planwert.

Die Aufwendungen für Sanierung der Gleisanlagen, Bahnübergänge und Bauwerke lag mit insgesamt 809.294 EUR deutlich über dem Planansatz in Höhe von 625.000

EUR. Grund hierfür sind die bereits beschriebenen coronabedingten Bauverzögerungen aus dem Jahr 2021.

d.) Abschreibungen

Die Abschreibungen lagen mit 37.740 € um ca. 1.000 EUR unter dem Plan.

e.) Sonstige betriebliche Aufwendungen

In der Summe der sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die sich aus mehreren Einzelpositionen zusammensetzt, wurden 135.266,08 EUR aufgewendet, dies sind 966,08 EUR mehr, als im Planansatz vorgesehen waren. In Höhe von 11.633 EUR sind nicht geplante Aufwendungen entstanden, da der Corona-Rettungsschirm 2021 nur eine Bewilligung von 94,25% vorsieht. Für die GPA-Prüfung sind höhere Kosten von 5.847 EUR entstanden. Die Geschäftsstellenkosten sind um 2.823 EUR höher als geplant und für die SWEG sind weitere Kosten in Höhe von EUR 2.157 EUR angefallen. Höhere Rechts- und Beratungskosten sind in Höhe von 1.898 entstanden, Grund hierfür ist die betriebswirtschaftlichen Beratung im Zusammenhang mit der Ermittlung neuer Trassenpreise sowie der Markenmeldung „seehäse“. Diesen gegenüber der Planung angefallenen Mehrkosten stehen Einsparungen beim Verwaltungskostenbeitrag von 9.790 EUR, sowie bei den Werbe- und Repräsentationskosten und den sonstigen Abgaben von zusammen 11.665 EUR gegenüber.

e.) Zinsen

Durch die Darlehensverträge sind die Aufwendungen gut kalkulierbar. Die Aufwendungen von 8.619 EUR sind gegenüber dem Planwert von 8.800 EUR minimal gesunken.

4.4 Sonstige wesentliche Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr

Nach dem coronabedingten Einbruch der Fahrgastzahlen in den Jahren 2020 und 2021 kann das seehäsele im Jahr 2022 erfreulicherweise einen Zuwachs an Fahrgästen verzeichnen. In den Monaten Juni bis August wurde in ganz Deutschland das 9-EUR-Ticket angeboten. Die dadurch bedingten Mindereinnahmen wurden durch einen Schutzschirm ausgeglichen. Allerdings musste während der Gültigkeit des 9-EUR-Tickets die Kapazität erhöht werden. Im Rahmen des Schutzschirmes wurde dieser Mehraufwand nicht übernommen.

4.5 Voraussichtliche zukünftige Entwicklung

Der Verbund VHB hat, wie geplant, eine nachfrageorientierte Einnahmeaufteilung eingeführt, die ab dem 1. Januar 2022, beginnend mit einer Migrationsphase, greifen soll. Derzeit läuft noch die Migrationsphase. Das seehäsele erwartet hier tendenziell mehr Einnahmen, sofern der Fahrgastrückgang aus Coronazeiten aufgefangen ist. Ziel ist eine gerechtere Einnahmenverteilung, die nachfrageorientiert ist. Für die künftige Verbundförderung wird ein solches Verfahren vorausgesetzt.

Trotz gestiegener Fahrgastzahlen ist das angestrebte Jahresziel an Fahrgästen nicht erreicht (angestrebt werden 950.000 Fahrgäste). Sicherlich ist ein Grund hierfür die Tendenz zum Arbeiten im Home-Office.

Als neue Tarifprodukte wurden das landesweite Jugendticket BW und das Deutschlandticket eingeführt. Zum Ausgleich der damit verbundenen Mindereinnahmen bleibt nach wie vor die finanzielle Unterstützung des Landes Baden-Württemberg und des Bundes nötig.

Die hohen Energiepreise und die Inflation stellen weiterhin hohe Belastungen dar.

Die Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn wird zurzeit geplant. Auch für die seehäsele-Strecke wäre eine Elektrifizierung vorteilhaft. Durch die Planung der Elektrifizierung der Strecke der Bodenseegürtelbahn ist bereits der DB-Anteil der seehäsele-Strecke abgedeckt. Die Planung der Elektrifizierung der Strecke Stahringen - Stockach wurde ebenfalls in das Gesamtprojekt der Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn eingebunden. Die Planung wird von den Landkreisen Bodenseekreis und Konstanz mitfinanziert. Die Planungen sind im Gange, die Lph 1 und 2 sind bereits weitgehend

abgeschlossen. Über das weitere Planungsverfahren wird entschieden. Die Umsetzung einer Erweiterung der Strecke nach Hindelwangen wird kritisch gesehen.

Der Verkehrsvertrag mit der SWEG endet im Dezember 2023, danach geht der Betrieb des seehäse in die Aufgabenträgerschaft des Landes Baden-Württemberg über, die Infrastruktur verbleibt beim Landkreis.

Auch der Infrastrukturvertrag mit der SWEG endet im Dezember 2023. Nach einer Übergangsphase von einem Jahr, in der die SWEG weiterhin mit der Betreuung der Infrastruktur beauftragt werden soll, werden die Leistungen für die Jahre ab 2025 neu ausgeschrieben.

Die Neuausschreibung der Verkehrsleistung ist über die NVBW erfolgt. Die Strecke des seehäse wurde gemeinsam mit dem gesamten Netz 54 ausgeschrieben. Ab Dezember 2023 wird die DB Regio den Betrieb des seehäse übernehmen. Der Landkreis Konstanz finanziert eine Takterweiterung außerhalb der Hauptverkehrszeiten und in den Abendstunden.

Das Stellwerk Stockach stammt aus dem Jahr 1995. Die technische Nutzungsdauer von Stellwerken dieser Bauart ist auf 20 bis 30 Jahre ausgelegt. Seit dem Jahr 2021 haben sich zunehmend altersbedingte Störungen und Ausfälle eingestellt, welche den Handlungsbedarf für eine Erneuerung der Stellwerkstechnik bestätigen. Reparaturen des vorhandenen Stellwerks werden dadurch erschwert, dass die Ersatzteilversorgung des Herstellers bereits im Jahr 2021 abgekündigt worden ist. Mit der Projektplanung wurde begonnen.

4.6 Chancen und Risiken

Ab dem Jahr 2024 geht der Betrieb des seehäse in die Aufgabenträgerschaft des Landes BW über, die Infrastruktur verbleibt beim Landkreis.

Als Eigentümer der Strecke kann der Landkreis für Unterhaltungsarbeiten LEFG-Mittel beantragen. Dass diese Zuschüsse wegbrechen, ist derzeit nicht erkennbar. Sollten sich die LEFG-Mittel reduzieren, kann das seehäse mit angepassten Sanierungsarbeiten reagieren.

Mit der Erneuerung des Stellwerks steht eine große Investition ins Haus. Die Kosten müssen in der Finanzplanung abgebildet werden. Zuschüsse im Rahmen des GVFG des Bundes müssen beantragt werden.

4.7 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Bilanzstichtag

Bestandsgefährdende und entwicklungsgefährdende Risiken nach dem Bilanzstichtag sind nicht bekannt.

Konstanz, den 7. September 2023



Dr. Maria Kaufhold
Betriebsleiterin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.